

RS OGH 2002/2/26 5Ob308/01g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2002

Norm

MRG §33 Abs2

WEG 1975 §22 Abs1 Z1

Rechtssatz

Unter dem "geschuldeten Betrag" im Sinn des §22 Abs1 Z1 WEG 1975 ist wegen der insofern wörtlichen Nachbildung der Bestimmung des §33 Abs2 MRG die zu letzterer bestehende Rechtsprechung heranzuziehen. Maßgeblich ist, was von den Ausschließungsklägern in der Klage und im Laufe des Verfahrens als die Ausschließung begründende Zahlungssäumnis geltend gemacht wird. Über diese Beträge hat eine Beschlussfassung im Sinn des §22 Abs1 Z1 WEG 1975 zu erfolgen, wenn nicht ein rechtskräftiges Urteil (oder Teilurteil) darüber besteht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 308/01g
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 308/01g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116608

Dokumentnummer

JJR_20020226_OGH0002_0050OB00308_01G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at